

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg
gegen Zustellungsurkunde

**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

39 VIG Brauhaus Rheinbach,
Rheinbach III

Datum

22.04.2022

Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz
Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom
30.03.2022
Betrieb: Brauhaus Rheinbach, Wilhelmsplatz 1, 53359 Rheinbach

Sie haben am 30.03.2022 über die online-Plattform fragdenstaat.de/TopfSecret Auskunft über die Termine und die festgestellten Beanstandungen der beiden **letzten** amtlichen Kontrollen des o. a. Betriebes beantragt.

Zwischenzeitlich wurde das gemäß § 5 Abs. 1 VIG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren des betroffenen Lebensmittelunternehmers in Form einer Anhörung durchgeführt.

Mit Bescheid vom xx.xx.2022 wurde dem Lebensmittelunternehmer mitgeteilt, dass Ihnen die beantragten Informationen mitgeteilt werden und welche dies sein werden. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG hat der Lebensmittelunternehmer nunmehr Gelegenheit innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einen Rechtsbehelf gegen die beabsichtigte Herausgabe der Informationen einzulegen.

Somit ergehen zu Ihrem o. a. Antrag folgende Entscheidungen:

- 1. Ihrem Auskunftersuchen wird stattgegeben.**
- 2. Die Herausgabe der beantragten Informationen erfolgt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des betroffenen Lebensmittelunternehmers, innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit, sofern der Lebensmittelunternehmer keinen entsprechenden Rechtsbehelf einlegt.**

Hinweis: Sollte ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt worden sein, werde ich Sie hierüber und über die entsprechende Verzögerung der Informationsübermittlung informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach¹.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)